

Versteigerungs-, Verkaufs-, Zahlungs-, und Lieferbedingungen für Auktionen und Freihandverkauf sowie wichtige Hinweise

Die folgenden Bedingungen des Pfand- und Auktionshauses Jena gelten für Auktionen, den Nachverkauf von Auktionswaren nach der Auktion und den freien Verkauf von Waren

Die Versteigerung erfolgt im Namen und für die Rechnung der Einlieferer. Mit der Abgabe eines Gebotes oder eines schriftlichen Kaufauftrages werden die folgenden Versteigerungsbedingungen, die sinngemäß auch für den freihändigen Verkauf von Versteigerungsgut gelten, anerkannt.

1. Die Versteigerung erfolgt freiwillig.

2. Der Bieter erwirbt im eigenen Namen und für eigene Rechnung, wenn er nicht vor Beginn der Versteigerung Namen und Anschrift eines Auftraggebers schriftlich angibt. Der Versteigerer übernimmt die Einziehung des Versteigerungserlöses.

3. Das Versteigerungsgut kann vor der Auktion zu dem durch Presse angegebenen Zeitpunkt in den Geschäftsräumen des Versteigerers besichtigt und auf Gefahr des Interessenten geprüft werden. Die Gegenstände sind in der Regel gebraucht und werden in dem Zustand zugeschlagen, in dem sie sich beim Zuschlag befinden. Der Bieter hat sich vor der Auktion vom Zustand der ausgestellten Objekte überzeugt. Die nach bestem Wissen vorgenommenen Katalogbeschreibungen sind keine zugesicherten Eigenschaften im Sinne §§ 459 ff. BGB. Das gilt insbesondere für jegliche Angaben über Ursprung, Zustand, Alter, Echtheit und Zuschreibung, die grundsätzlich als Meinungsäußerung und nicht als Tatsachenbehauptung anzusehen sind. Nach erfolgtem Zuschlag können Reklamationen nicht mehr berücksichtigt werden. Jede Gewährleistung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

4. Der Versteigerer hat das Recht, Katalognummern zu vereinen, zu trennen, außerhalb der Reihe anzubieten oder zurückzuziehen. Eigenware ist besonders gekennzeichnet. Mit dem Zuschlag kommt zwischen dem Bieter und dem Einlieferer ein Kaufvertrag zustande.

5. Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf an den Meistbietenden. Der Versteigerer hat das Recht, ein Gebot abzulehnen oder unter Vorbehalt zuzuschlagen. Wird ein Gebot abgelehnt, bleibt das vorangegangene Gebot verbindlich. Wird unter Vorbehalt zugeschlagen, bleibt der Bieter an sein Gebot für 4 Wochen vom Tag des Aufrufs ab gebunden. Der vorbehaltliche Zuschlag wird dann mit der Absendung der schriftlichen Benachrichtigung an die vom Bieter genannte Anschrift wirksam. Wird ein Vorbehalt nicht angenommen, so kann die Position ohne Rücksprache an den Limitbieter abgegeben werden. Gesteigert wird in der Regel um 10%, unter 100,-€ um 10,-€, unter 50,-€ um 5,-€.

6. Geben mehrere Bieter ein gleichlautendes Gebot ab, entscheidet das Los. Uneinigkeit über das letzte Gebot oder einen Zuschlag wird durch nochmaliges Anbieten der Sache behoben. Dies gilt auch dann, wenn irrtümlich ein rechtzeitig abgegebenes höheres Gebot übersehen worden ist.

7. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und Zahlung des Kaufpreises. Mit der Erteilung des Zuschlages gehen Besitz und Gefahr unmittelbar auf den Käufer über; das Eigentum wird erst ab vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen.

8. Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus dem Betrag, auf den der Zuschlag erteilt wird (Zuschlagssumme), sowie einem Aufgeld von 20% zuzügl. der gesetzl. MwSt.(Kommissionsprovision), das vom Versteigerer erhoben wird. Zu dem Aufgeld wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer hinzuberechnet.

9. Der Kaufpreis ist fällig mit dem Zuschlag. Die Auslieferung erfolgt, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, grundsätzlich nur gegen Zahlung des Kaufpreises in EURO.

10. Verweigert der Käufer Abnahme und/oder vollständige Zahlung des Kaufpreises innerhalb von 10 Tagen nach der Auktion, so kommt er in Verzug. Nach einer Frist von einer Woche, die vom Pfand- und Auktionshaus Jena gesetzt wird, erlöschen alle Rechte des Erwerbers aus dem Zuschlag/Kauf.

11. Verlangt der Versteigerer Erfüllung, steht ihm neben dem Kaufpreis der Verzugsschaden zu. Dazu gehören auch ein etwaiger Währungsverlust, der Zinsverlust nach Maßgabe der Ziffer 12 sowie der Kostenaufwand der Rechtsverfolgung.

12. Verlangt der Versteigerer Schadenersatz wegen Nichterfüllung, so ist er berechtigt, das Versteigerungsgut bei Gelegenheit noch einmal zu versteigern. Der in Verzug geratene Käufer haftet für jeden Ausfall, hat keinen Anspruch auf einen eventuellen Mehrerlös und wird zur Wiederversteigerung nicht zugelassen. Gleiches gilt, wenn ein Dritter in den Kaufvertrag eintritt. Für die Wiederversteigerung gilt er als Einlieferer und hat wie ein Einlieferer die übliche Kommissionsprovision zu entrichten, die mit evtl. Transport- und Lagerkosten, Insertionskosten und evtl. anfallenden Löhnen für die Zuziehung von Hilfskräften vom Erlös vorweg abzusetzen ist. Im übrigen ist der danach verbleibende Erlös per Datum des tatsächlichen Zahlungseingangs auf die Schadenersatzforderungen gemäß § 367 BGB zu verrechnen. Die Kaufpreisforderung ist vom Tage des Zugangs der Abnahme- oder Zahlungsverweigerung bzw. ab Verzugsseintritt mit 4% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen, und zwar auch dann, wenn Schecks gegeben sind. Der Versteigerer kann jederzeit vom Erfüllungs- zum Schadenersatzanspruch übergehen; verlangt er Schadenersatz wegen Nichterfüllung, ist der Erfüllungsanspruch erloschen.

13. Jede Lagerung erfolgt grundsätzlich für Rechnung und Gefahr des Käufers.

14. Jeder Versand erfolgt ausnahmslos auf Kosten und Gefahr des Käufers. Die Ware wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Käufers versichert.

15. Kaufaufträge auswärtiger Interessenten können nur berücksichtigt werden, wenn sie schriftlich erteilt werden, konkrete Angaben enthalten und spätestens einen Tag vor Versteigerungsbeginn beim Versteigerer eingehen. Die darin genannten Preise gelten als Limite für den Zuschlag, das Aufgeld wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Aufträge unbekannter Kunden können nur ausgeführt werden, wenn ausreichende Deckung nachgewiesen ist.

16. Die vorstehenden Bedingungen gelten sinngemäß auch für den freihändigen Erwerb von Auktionsgut oder für Ausstellungen.

17. Sofern das Pfand- und Auktionshaus Jena Objekte des Dritten Reiches versteigert, erfolgt dies allein zu Zwecken der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens, der Geschichte oder ähnlichen Zwecken.

18. Sollte eine der vorstehenden Versteigerungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so tritt an ihre Stelle eine Regelung, die dem Sinn und insbesondere dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht; die Wirksamkeit der übrigen Versteigerungsbedingungen wird davon nicht berührt.

19. Bei der Besichtigung ist größte Vorsicht zu empfehlen, da jeder Besucher für den von ihm verursachten Schaden in vollem Umfang einstehen muss.

20. Der Kaufpreis wird mit dem Zuschlag fällig und ist in bar an den Versteigerer oder seinen Beauftragten abzuführen. Eine Stundung des Kaufpreises ist ausgeschlossen. Während oder unmittelbar nach der Auktion ausgestellte Rechnungen bedürfen wegen Überlastung der Buchhaltung einer besonderen Nachprüfung und evtl. Berichtigung. Irrtum vorbehalten.

21. Erfüllungsort ist 07749 Jena.

Auftrags-/ Einlieferungsbedingungen

Der Einlieferer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er Eigentümer oder zum Verkauf ermächtigter Verfügungsberechtigter ist. Die eingelieferten Gegenstände sind kein unrechtmäßig erworbener Besitz und nicht durch Rechte Dritter belastet. Der Auftraggeber hat den Versteigerer wegen aller, nicht auf einem Verschulden des Versteigerers selbst beruhender Ansprüche, die aus irgendeinem Grund aus Anlass der Versteigerung erhoben werden können, schadlos zu halten. Jegliche Haftung des Versteigerers, gleich aus welchem Grund, für Schäden am Versteigerungsgut

- Beschädigung oder Zerstörung - ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Versteigerer sei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch zugunsten des Personals oder beauftragter Dritter des Versteigerers.

1. Für alle Angaben - insbesondere Zuschreibungen, Material, - oder Altersangaben übernimmt der Einlieferer die Gewährleistung und Haftung gegenüber dem Käufer. Die Sachen sind gebraucht. Der Auftraggeber steht dem AH Nitschareuth in entsprechender Anwendung des Kaufrechts für alle Sach- und Rechtsmängel ein. Dabei beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zuschlag an den Ersteigerer; sie beträgt bei Sachmängeln, die die Echtheit der Objekte betreffen, 12 Monate, bei sonstigen Mängeln sechs Monate.

2. Der Einlieferer zahlt an den Versteigerer eine Staffelprovision wie folgt: 25% bis 50,- €, 20% bis 100,- €, 15% bis 500,- €, 13% bis 1000,- €, darüber sind nur noch 10% der Zuschlagssumme zzgl. derzeit gültiger MwSt. als Provision zu zahlen.

3. Bis zum Ablauf von 2 Monaten nach dem Auktionstermin ist der Auftraggeber (AG) an den Vertrag gebunden. Wird er auf Verlangen des AG einvernehmlich aufgehoben, so hat der AG dem AH Nitschareuth außer den Barauslagen die Provision und das entgangene Aufgeld des Ersteigerers - berechnet nach dem vereinbarten Limit oder mangels eines solchen nach der Hälfte des Schätzpreises zu ersetzen.

4. Limitpreise gelten als Mindestpreise, unter denen kein Zuschlag erfolgt. Bleiben Objekte in der Auktion unverkauft, wird es dem Auktionshaus Nitschareuth freigestellt, die Mindestpreise im Nach- oder Freiverkauf um bis zu 10 % zu reduzieren. Soweit nichts anderes vereinbart, ist das AH Nitschareuth berechtigt, in der Auktion nicht abgesetzte Objekte innerhalb von 2 Monaten nach Auktionsschluss freihändig zu verkaufen. (Nachverkauf)

5. Mit dieser Provision werden die Kosten für Lagerung, Versicherung, Beschreibung, Katalogerstellung u. Versand, Werbemaßnahmen und Ausstellung des AH Nitschareuth bis zur vereinbarten Auktion abgedeckt. Die Objekte sind dem AH Nitschareuth auf Rechnung und Gefahr des Einlieferers zuzustellen und im Falle des Nichtverkaufs innerhalb von 4 Wochen nach der Auktion wieder abzuholen. Ende der Verwahrungsfrist.

6. Nimmt der Einlieferer den Auftrag ganz oder teilweise wieder zurück, oder erhöht er nach der Auftragserteilung ohne Zustimmung des Versteigerers die Limite, so hat er 25 % vom Limit zzgl. MwSt., mindestens jedoch 10.- DM pro Position für den entstandenen Bearbeitungsaufwand zu ersetzen.

7. Der Einlieferer besteht nicht auf Schätzung oder Begutachtung durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder von der IHK benannte Gutachter, auch soweit es sich um Gold-, oder Silberwaren, Edelsteine oder Teppiche handelt. Sollte der Einlieferer dennoch ein solches Gutachten wünschen, so wird es vom Versteigerer auf Kosten des Einlieferers eingeholt. Im übrigen hat der Versteigerer das Recht, das Versteigerungsgut nach freiem pflichtgemäßen Ermessen zu taxieren.

8. Dieser Vertrag enthält alle Abreden zwischen Einlieferer und dem Pfand- und Auktionshaus Jena. Mündliche Nebenabreden gelten nicht. Alle Änderungen dieses Versteigerungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Wird ein Urheberrecht (Folgerecht) geltend gemacht, so ist der Auftraggeber (Einlieferer) auf dessen Rechnung weiterveräußert worden ist, zur Bezahlung der geforderten Beträge verpflichtet.

9. Die Auszahlung des Versteigerungserlöses abzügl. Provision, MwSt. und angefallener Nebenkosten erfolgt binnen 4 Wochen nach der Versteigerung, soweit der Erlös beim AH Nitschareuth eingegangen ist. Kosten einer unbaren Auszahlung trägt der Zahlungsempfänger. Soweit zum Abrechnungszeitpunkt die Zahlung nicht oder noch nicht vollständig beim AH Nitschareuth eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung des Abrechnungsbetrages innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zahlungseingang.

10. Erhält das AH Nitschareuth den Versteigerungserlös nicht, kann es ohne Rechtsnachteile noch nach Anzeige der Ausführung des Auftrages dem Auftraggeber den Erwerber benennen. Falls das AH Nitschareuth diesem den Gegenstand bereits ausgehändigt hat, steht es dem Auftraggeber für den Erlös ein. Das AH Nitschareuth verwaltet diese eingehenden Erlöse auf einem vom übrigen Firmenvermögen getrennten Treuhandkonto.

11. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Gültigkeit der Übrigen davon nicht berührt.

12. Wird dem Auktionshaus durch den Einlieferer durch Rechte Dritter ein Schaden zugefügt, so haftet dieser im vollem Umfang. (Markenrecht).

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für den vollkaufmännischen Verkehr ist Jena.

Wichtige Hinweise: Schriftliches oder telefonisches Bieten

Ist Ihnen ein persönliches Erscheinen am Auktionstag nicht möglich, so können Sie Ihre Gebote schriftlich per Post oder Fax mit beigefügtem Formular abgeben oder eine Email senden. Sie sollten einen Tag vor der Auktion vorliegen. Für am Auktionstag eingehende Gebote können wir keine Garantie für eine Berücksichtigung geben. Der Zuschlag erfolgt so gering wie möglich, d.h. einen Steigerungsschritt über dem letzten Gebot aller anderen Bieter. Bei Objekten mit einem Wert ab ca. 100,- € ist es möglich, telefonisch zu bieten, Voraussetzung ist ein schriftlicher Bieterauftrag mit mindestens Limitgebot. Das heißt, Sie müssen auf Ihrem Bieterauftrag angeben für welche Objekte Sie telefonisch bieten möchten, wir rufen Sie dann am Auktionstag zurück, wenn die betreffende Position zum Aufruf kommt. Beachten Sie bitte die Zeiten laut unserem Zeitplan und geben Sie eine Rufnummer an, unter welcher Sie zu diesem Zeitpunkt zu erreichen sind. Für ein Zustandekommen der Verbindung übernehmen wir keine Gewähr, es gilt dann Ihr schriftliches Gebot. Bei Objekten im Wert unter 100,- € besteht im Ausnahmefall die Möglichkeit des telefonischen Bietens, es bedarf in jedem Fall der vorherigen Abstimmung und schriftlichen Bestätigung durch uns.

Vorbesichtigung und Zustandsbeschreibungen

Nutzen Sie die Gelegenheit der Vorbesichtigung und prüfen Sie die von Ihnen anvisierten Objekte genau. Reklamationen gleich welcher Art können nach der Auktion nicht mehr berücksichtigt werden. Dabei möchten wir auf folgendes hinweisen: Die Gegenstände sind in der Regel allesamt gebraucht und werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich befinden. Wir bemühen uns nach bestem Wissen, die Objekte zu bestimmen und in den Beschreibungen auf sichtbare Mängel und Beschädigungen hinzuweisen. Jedoch können wir bei der Fülle der Objekte etwas übersehen bzw. nicht erkennen. Ein Fehlen eines Hinweises auf einen Mangel, heißt daher nicht, dass der Gegenstand einwandfrei ist, z.B. Restaurationen bei Porzellan, Reparierbarkeit, Vollständigkeit der Seiten bei Büchern usw. Auch sind die Beschreibungen nicht unbedingt fachlich fundiert, da wir nicht in allen Sammelgebieten über Fachkenntnisse verfügen können. Wenn Sie am persönlichen Erscheinen zur Vorbesichtigung verhindert sein sollten, so rufen Sie während der Vorbesichtigung an und lassen sich den Gegenstand noch einmal von uns am Telefon genau beschreiben und hinterfragen konkret. Oder schauen Sie sich unseren Katalog in Farbe im Internet unter www.auktionshaus-nitschareuth.de an oder fordern ein Farbbild per Post an. Auch können wir im Ausnahmefall Detailfotos per Email oder Post versenden.

Limitpreise

Die im Katalog angegebenen Preise sind keine Schätzpreise, sondern Limitpreise, d.h. lediglich, dass unter dem Limitpreis ein Zuschlag in der Regel nicht erfolgen kann, es bedarf dann der nochmaligen Abstimmung mit dem Einlieferer, dies erfolgt aber erst nach Beendigung des Nachverkaufs. Die Limitpreise werden mit dem Einlieferer ausgehandelt und können weit unter Wert jedoch auch nahe dem Wert des Objektes liegen. Positionen, die im Katalog mit **o.L.** = **ohne Limit** abgedruckt sind, werden in der Regel mit 10,- € aufgerufen. Ein Gegenstand mit einem Limit von **o.L.** kann z.B. einen Wert von 30,- € aber auch von 500,- € haben, ebenso ein Gegenstand mit einem Limit von 100,- € könnte 100,- € aber auch deutlich mehr wert sein. Gern beraten wir Sie über Schätzpreise, soweit es in unserem Wissen liegt. Fragen Sie ruhig an, wenn Sie sich selber nicht sicher sind.

Postversand und Bezahlung

Anders als bisher versenden wir künftig per Vorkasse mit der Post. Falls schriftliche Bieter ihre zugeschlagenen Gegenstände zugeschickt haben möchten, so bitten wir dies bereits auf dem Bieterauftrag zu vermerken, damit wir beim Rechnungsversand die Verpackungs- und Portokosten (je nach Aufwand pro kleines Paket 8,- €, pro Paket *Bananenkartongröße* 15,- €, größer bis 25,- €) gleich mit berechnen können, um somit zusätzliche Wartezeiten zu vermeiden. Die Pakete sind mit 500,- € versichert. Objekte im Wert bis 2500,- € kosten zusätzlich. Jedoch erfolgt der Versand ausschließlich auf Risiko des Ersteigerers. Gemälde und insbesondere verglaste Objekte werden in der Regel nicht versendet, nur auf ausdrücklichen Wunsch und nach telefonischer Rücksprache. Der Versand erfolgt erst nach Eingang von Rechnungsbetrag zuzüglich Versandkostenpauschale, wir bitten keine Schecks zu schicken, sondern den Betrag zu überweisen oder bar zu zahlen.

Freiverkauf

- Es gelten die oben angegebenen AGB für den Freiverkauf.

Thomas Bollmann, Auktionator